



22. Juni 2015

Arbeitsgericht Hamburg:

DHV ist nicht tariffähig!

Das Arbeitsgericht Hamburg hat mit einem Beschluss vom 19. Juni 2015 festgestellt, dass die „DHV - Die Berufsgewerkschaft e. V.“ keine tariffähige Gewerkschaft ist. Das Verfahren war gemeinsam von der IG Metall, ver.di, NGG sowie der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen und dem Land Nordrhein-Westfalen eingeleitet worden.

Damit eine Vereinigung tariffähig ist, muss sie frei gebildet, gegnerfrei, unabhängig und auf überbetrieblicher Grundlage organisiert sein, sowie das geltende Tarifrecht als verbindlich anerkennen. Darüber hinaus muss sie über Durchsetzungskraft verfügen, um in der Lage zu sein, Arbeitnehmerrechte gegenüber Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden durchzusetzen. Die Durchsetzungskraft konnte beim DHV nicht festgestellt werden. Der Organisationsgrad liegt unterhalb von 0,1 %.

Bei den von der DHV abgeschlossenen Tarifverträgen handelt es sich um Gefälligkeitstarifverträge. Ein Beispiel hierfür sind die Tarifverträge, die mit der tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft (TATEX) des deutschen Textilreinigungsverbandes (DTV) abgeschlossen wurden. Die im Jahr abgeschlossenen Tarifverträge sahen die Erhöhung der Arbeitszeit von 37 auf 40 Stunden/Woche vor. Zuschläge für Mehrarbeit gab es nicht mehr. Das zusätzliche Urlaubsgeld sowie die Jahressonderzahlung wurden nicht mehr vereinbart. Die Löhne wurden deutlich abgesenkt (ca. 18 %). Nur der Mindestlohn hat schlimmeres verhindert.

Dies ist ein wichtiger Erfolg zur Stärkung der Tarifautonomie. Dem undurchsichtigen und intransparenten Gebaren dieser Phantomgewerkschaft unter dem christlichen Deckmantel wird damit der Boden entzogen. Sie haben die Unterschrift für Dumpingverträge gegeben. Schluss damit!

Gegen die Entscheidung ist noch Beschwerde beim Landesarbeitsgericht Hamburg möglich.